

Der vereinbarten Schiedsgerichtsklausel gemäß, daß Mehrheitsentscheidungen der Schiedsleute von beiden Seiten anerkannt werden müssen, verkünden sie aufgrund der Angaben Adams einerseits, daß das Trierer Kapitel ihn unwerdigermaßen als suspendiert ansehe, vom Kapitel ausgeschlossen habe und seine Einkünfte ungerichterweise einbehalte, sowie aufgrund der gegenteiligen Angaben des Kapitels andererseits, daß es in dieser Sache erlaubterweise vorgegangen sei, und nach Prüfung aller Umstände und vorgelegten Schriftsätze: Adam ist wieder in den Genuß der Einkünfte zu bringen, von denen ihn das Kapitel ausgeschlossen hat, einschließlich jener Einkünfte, die ihm seit der Suspension vorenthalten worden sind. Wenn dem Kapitel aber von einem zuständigen Richter die Rechtmäßigkeit der Suspension Adams bestätigt wird, muß Adam diese Einkünfte dem Kapitel zurückerstatten. Im Hinblick auf diesen Eventualfall hat Adam aber, bevor er wieder in seine Rechte eingesetzt wird, dem Kapitel eine angemessene Kaution zu stellen. Die Schiedsrichter erklären sich ihrer Aufgabe hiermit als erledigt, behalten sich aber auch weiterhin die Auslegung ihres Schiedsspruches vor, wenn Zweifel darüber entstehen sollten. Ankündigung ihrer Siegel.²⁾

¹⁾ I D 4031, ein 67 Blatt starkes Aktenheft (doch ist f. 67 fast ganz abgerissen), trägt auf einem Pergamentumschlag die Aufschrift: Copia informationis certorumque instrumentorum per Io. Hamburg Romam portatorum de mense septembris anno domini M^occcc^oxlviij et copia singulorum sibi postea missorum. Wie sich daraus ergibt, landete der Streit zwei Jahre später an der Kurie; vgl. auch Nr. 676 Anm. 3. Das vor dem angegebenen Datum jüngste Stück datiert von 1447 VII 12 (Copia instrumenti appellacionis pro parte capituli Treuerensis a conservatore studii Coloniensis interposite); f. 58^v–61^v. Dem September-Datum 1448 folgt noch f. 50^v–53^v eine Copia procuratorii domini Walteri de Bruck cum ratificatione ad curiam Romanam in causa domini Ade Foel missa von 1449 I 1. Zu einem noch späteren Verfahren an der Kurie s.u. Nr. 887a. Vgl. auch Müller, Jakob von Sierck 161f. Anm. 409.

²⁾ Am Schluß der Kopie B wird noch einmal ausdrücklich bestätigt, daß der Urkunde die Siegel reverendi patris magistri Nicolai de Cusa archidiaconi usw. coarbitri et honorabilium virorum magistrorum Iohannis de Latolapide et Weltheri de Blisea arbitr(is) ex quinque anhängen. Vgl. dazu dann aber Nr. 684. – Ausgehändig wurde Nr. 675 den Beauftragten des Adam Foell erst 1446 IV 15 (s. u. Nr. 682) – und dabei eventuell rückdatiert?

1446 Februar 20, Koblenz.

Nr. 675a

Johannes, Abt von St. Matthias vor Trier, Nicolaus de CuBa, Archidiacon von Brabant in der Lütticher Kirche, Iohannes de Franckfordia, in decr. lic. und Dekan von St. Florin in Koblenz, Iohannes de Latolapide, Kleriker der Trierer, und Walterus de Blisia, Kleriker der Kölner Diözese, decr. doctores, die in nachstebender Sache zu Schiedsrichtern gewählt worden sind (u.s.w. wie Nr. 675).

Kop. (gleichzeitig), Pap.-Blatt: TRIER, Stadtarchiv, Ta 61|1 (s.o. bei Nr. 469) f. 142^r.¹⁾

(Abgesehen von dem hier fehlenden Hinweis auf die Gültigkeit des Majoritätsentscheids der gleiche Text wie Nr. 675. Am Ende ist jedoch bei der Siegelankündigung ergänzt): Zur größeren Sicherung des Kompromisses hängen auch Propst Philipp und das Domkapitel sowie Adam Foell ihre Siegel an.²⁾ Unterschrift: Petrus Malczfelt.

¹⁾ Über dem Text: Datum per copiam cum originali auscultate (!) et collacionat(am) per me notarium infrascriptum; s.u. Z. 3.

²⁾ Wie sich aus Nr. 684 ergibt, wurde Nr. 675a jedoch nur mit den Siegeln der drei Aussteller von Nr. 675 versehen.

zu <1445 Dezember 11 und 1446 Februar 20>.¹⁾

Nr. 676

Nachricht in einer Informatio <kurz nach 1451 I 6> zum Streit Eb. Jakobs sowie des Propstes, des Dekans und des Kapitels von Trier mit den aufsässigen Mitgliedern des Domkapitels²⁾: Über die Schiedsrichterrolle des NvK.

Reinschrift: KOBLENZ, LHA, I D 4033 f. 27^v.³⁾